

SG_GERICHTE B 2016/182 vom 16. Februar 2017

SG Gerichte, 2017-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2016_182

FR: SG_GERICHTE B 2016/182 du 16 février 2017

IT: SG_GERICHTE B 2016/182 del 16 febbraio 2017

Regeste

Verfahren, Art. 39bis Abs. 2 und Art. 30ter Abs. 1 VRP. Der Anspruch auf einen Entscheid des Gerichts ist verwirkt, weil der Beschwerdeführer die entsprechende Erklärung zu spät abgegeben hat. Das Wiederherstellungsgesuch ist abzuweisen, weil der Beschwerdeführer ein nur leichtes Verschulden an seiner Säumnis nicht rechtsgenügend belegt (Verwaltungsgericht, B 2016/182). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 16. Februar 2017 nicht ein (Verfahren 2C_181/2017).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 20.01.2017 B 2016/182 Saint-Gall Verwaltungsgericht
20.01.2017 B 2016/182 San Gallo Verwaltungsgericht 20.01.2017 B 2016/182

Verfahren, Art. 39bis Abs. 2 und Art. 30ter Abs. 1 VRP. Der Anspruch auf einen Entscheid des Gerichts ist verwirkt, weil der Beschwerdeführer die entsprechende Erklärung zu spät abgegeben hat. Das Wiederherstellungsgesuch ist abzuweisen, weil der Beschwerdeführer ein nur leichtes Verschulden an seiner Säumnis nicht rechtsgenügend belegt (Verwaltungsgericht, B 2016/182). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 16. Februar 2017 nicht ein (Verfahren 2C_181/2017).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.